



Satzung

des Vereins

Internationales Komitee für Venezisches Rudern

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt im deutschen Vereinsregister den Namen „Internationales Komitee für Venezisches Rudern / Comitato Internazionale di Voga Veneta - CIVV«.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Die Anschrift des Vereines ist identisch mit der Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verbreitung des venezischen Ruderns in Deutschland und international.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung folgender Aktivitäten erfüllt: Organisation von Regatten, Ausbildung von Rudernachwuchs sowie Schulungsleiter- und Schiedsrichterausbildung sowie eine Informationsbörse über alle technischen Aspekte des venezischen Ruderns. Repräsentative Veranstaltungen sind Bestandteil der Aktivitäten (z.B. Teilnahme am corteo della regata storica, Venedig).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Zielen des Vereins verbunden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiterhin

können (Ruder-)Vereine als Verein Mitglied werden, die selbst in ihrem Vereinszweck das venezische Rudern pflegen und als gemeinnützig anerkannt sind. Entsprechende Regelungen zur Gemeinnützigkeit in anderen Staaten werden anerkannt. Ein Verein mit bis zu 50 Mitgliedern hat ebenfalls eine Stimme, ein Verein mit 51 bis 100 Mitgliedern hat 2 Stimmen, größere Vereine haben jeweils eine Stimme je 50 weitere Mitglieder.
Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand.

§4 Mittelaufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch

- a) Spenden
- b) Zuwendungen
- c) Sonstige Einnahmen (z.B. Startgelder bei Regatten, Stiftungen, Erbschaften, Vereinsfeste, Werbeleistungen und ähnliche Einnahmen)
- d) Mitgliedsbeiträgen

aufgebracht.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Einzelpersonen und Vereine wird in einer besonderen Beitragsordnung veröffentlicht.

Startgelder bei Regatten - jeweils für Mitglieder und Nicht-Mitglieder des Vereins - werden in Abstimmung mit dem Vorstand von den jeweiligen Organisatoren der Regatten des Landes bzw. des Ortes festgelegt, an dem die Regatta stattfindet, um die Aufwendungen zur Durchführung der Regatten und ihre Vorbereitung zu gewährleisten.

§5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Kein Mitglied hat einen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes muss einstimmig erfolgen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, sowie der Beirat.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. Vorsitzender sowie der Schriftführer) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sollte ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit zurücktreten, wird ein weiteres Vereinsmitglied vom verbleibenden Vorstand einstimmig in den Vorstand gewählt. In der unmittelbar darauf folgenden Mitgliederversammlung muss das Vorstandsmitglied durch Abstimmung bestätigt werden.

§9 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat aus 3 Personen für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren. Der Beirat berät den Vorstand und hilft bei der Entwicklung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes. Er kann insbesondere bei wichtigen Entscheidungen und strittigen Fragen zu Rate gezogen werden.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- die Wahl eines Beirates
- die Beitragsfestsetzung
- die Auflösung des Vereins.

Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung sollte, wenn nicht wichtige Gründe es erschweren, bis zum September des jeweiligen Jahres durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25% der Mitglieder

schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per elektronischer Post (Email), bzw. per Brief oder per Fax.

Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss die offene Abstimmung der Wahl des Vorstandes beschließen.

Die Wahlen zum Beirat erfolgt in offener Abstimmung (Handzeichen), wenn keiner der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordert.

Bei geheimer Abstimmung vermerkt oder kennzeichnet jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf einem Stimmzettel den bzw. die Kandidaten, die er wählen will. Die Versammlungsleiter sammeln die Stimmzettel ein und werten die Ergebnisse aus.

Die Auswertung erfolgt öffentlich.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel, die mehr als die erforderliche Anzahl an Stimmen für die jeweiligen Organmitglieder erhalten, sind ungültig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ (drei viertel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 12 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§13 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat – vorwiegend zur Förderung des Rudersports – oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft bzw. an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung zur Förderung des venezischen Rudersports, insbesondere der Nachwuchsförderung.